

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Lieferungen und Leistungen von GRIDINSPECT®

I. Allgemeine Bestimmung

1. Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Ergänzende, entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden (nachfolgend AG genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des AG die Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführen. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem AG zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
4. Unsere AGB gelten unabhängig von einem Hinweis auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

II. Angebot – Angebotsunterlagen – Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem AG – auch in elektronischer Form – Kataloge, technische Dokumentationen aller Art (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, etc.), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben.
2. Ist die Bestellung des AG als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei uns annehmen.
3. Die Annahme erfolgt schriftlich z.B. durch Auftragsbestätigung.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Wir verpflichten uns, über alle bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten strengstens Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der AG entbindet uns ausdrücklich von der Schweigepflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende der Leistungserbringung hinaus fort. GRIDINSPECT® hat seine Mitarbeiter sowie von ihm im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben eingeschaltete Dritte entsprechend zu verpflichten.
2. Der AG nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.
3. Mündliche und schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Empfehlungen und Berichte, die sich auf den Vertragsgegenstand und den AG beziehen, dürfen wir nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG Dritten zur Kenntnis geben.
4. Wir sind verpflichtet, die übergebenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen nach dem Ende der Leistungserbringung dem AG zurückzugeben.

IV. Leistungserbringung

1. GRIDINSPECT® wird seine Leistungen nach dem Stand der Technik entsprechend der Aufgabenstellung erbringen.
2. Bei Leistungen mit notwendiger Projektierung benennt der AG eine Ansprechperson, die die Koordination beim AG übernimmt, notwendige Informationen beschafft, Entscheidungen bzw. Freigaben herbeiführt und die unter Ziff. IX.1. und 2. beschriebenen Bedingungen, die für eine reibungslose Montage und Inbetriebnahme notwendig sind, zu erfüllen.
3. Der AG ist verpflichtet, sämtliche für die Leistungserbringung erheblichen Umstände und sich ändernden Bedingungen uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir sind berechtigt, daraus notwendige Vertragsanpassungen geltend zu machen und das vorher zugesagte Lieferdatum anzupassen.

4. Die von uns erstellten Zeichnungen, Schaltpläne, Dokumente und Dateien, die für die Leistungserbringung und den Betrieb des AG relevant sind, werden dem AG zur eigenen Nutzung überlassen. Diese dürfen nur mit Zustimmung durch uns an Dritte weitergegeben werden. Sich aus der Leistungserbringung ergebende Urheberrechte verbleiben bei uns.
5. Wird zur Leistungserbringung Soft- oder Firmware eingesetzt, dann gelten die Bedingungen der jeweiligen Anbieter speziell bezüglich Installation, Lizenzierung, Vervielfältigung und Support. Falls nicht explizit vereinbart, sind wir für spätere Verbesserungen (Updates) nicht verpflichtet.

V. Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Die jeweils gültige MWST sowie Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Inbetriebnahme sind nicht inbegriffen; diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können. Im Übrigen gelten für den Eintritt und die Folgen des Zahlungsverzugs die gesetzlichen Regeln.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem AG auch kein Zurückbehaltungsrecht zu. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher der gegen den AG aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

VII. Lieferfrist, Lieferverzug, höhere Gewalt

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus, insbesondere den Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Unterlagen, der erforderlichen Freigaben von Plänen und von Zeichnungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG. Werden diese Verpflichtungen des AG nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Der AG kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
4. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzungen der vorgehenden Ziff. 4 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Vorbehaltsware in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

VIII. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht wie folgt auf den AG über:
 - bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage gilt „ab Werk“, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage jeweils am Tage der Abnahme (Inbetriebnahme).
- Wenn der Versand, die Zustellung, die Montage oder die Inbetriebnahme durch vom AG zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der AG aus sonstigen Gründen in Abnahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den AG über. Das Recht von uns, bei Lieferungen mit Montage und Inbetriebnahme die Abnahme zu verlangen, bleibt unberührt.

IX. Montage und Inbetriebnahme

Für die Montage und Inbetriebnahme gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- Der AG hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - alle Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, sowie Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung von Komponenten, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der AG zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn der Montage soweit fortgeschritten sein, dass die Montage und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- Verzögern sich die Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der AG in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferanten oder des Montagepersonals zu tragen.
- Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so ist der AG verpflichtet dies zusammen mit uns durchzuführen. Die Protokollierung erfolgt durch uns.

X. Mängelhaftung

- Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wegen unerheblicher Mängel darf der AG die Entgegennahme von Lieferungen oder die Abnahme nicht verweigern.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Ware beim AG. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von uns einzuholen.
- Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Unsere gesetzlichen Verweigerungsrechte bleiben unberührt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des AG als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom AG ersetzt verlangen.

- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des AG.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder bekannt waren. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.
- Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. XI (Gesamthaftung). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des AG gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XI. Gesamthaftung

- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Sach- oder Personenschaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dieser einfach fahrlässig verursacht wurde.
- Von der Haftung ausgeschlossen sind Vermögensschäden wie Produktionsausfall und entgangenem Gewinn und verbundene Folgeschäden.
- Die Haftung für Sach-, Vermögens- und Personenschäden ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf 5.000.000€ je Schadensereignis beschränkt und durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert.
- Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziff. X und XI vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Gerichtsstand

- Sofern der AG Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Hauptsitzgericht zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.